



Bündnis "Pass(t) uns allen"

Kontakt: post@passtunsallen.de, www.passtunsallen.de

Stellungnahme zum Referent*innen-Entwurf des Bundesministeriums des Innern und für Heimat zum Entwurf eines Gesetzes zur Modernisierung des Staatsangehörigkeitsrechts (Stand: 19.05.2023)

Als bundesweites Bündnis aus rund 50 migrantischen und rassismuskritischen Organisationen begrüßen wir ausdrücklich den überarbeiteten Entwurf zur Reform des Staatsangehörigkeitsrechts. Die Einführung der Mehrstaatigkeit und eine Verkürzung der Aufenthaltsdauer für eine Einbürgerung sind wichtige Schritte hin zu einem modernen Staatsangehörigkeitsrecht, wofür migrantische Selbstorganisationen seit Jahrzehnten gekämpft haben. Große Sorge bereiten uns jedoch die dafür im Gegenzug geplanten Verschärfungen, die das erklärte Ziel, die seit Jahrzehnten konstant niedrige Einbürgerungsquote in Deutschland von knapp 2% zu erhöhen, konterkarieren.

Wir plädieren dafür, die historische Chance zu nutzen, das Staatsangehörigkeitsrecht in einem umfassenden Sinn zu modernisieren und an die Realitäten einer pluralen, demokratischen Migrationsgesellschaft anzupassen.¹ Dazu gehören **die Möglichkeit, mehrfache Staatsangehörigkeiten zu besitzen, das Recht auf eine kostenlose und unbürokratische Einbürgerung für alle, die ihren Lebensmittelpunkt seit mindestens drei Jahren in Deutschland haben, sowie ein uneingeschränktes ius soli.**

Volle politische und gesellschaftliche Teilhabe für alle Menschen, die ihren Lebensmittelpunkt in Deutschland haben, ist essentiell für eine Demokratie und moderne Einwanderungsgesellschaft. Um das zu erreichen, halten wir es für notwendig, neben **der Staatsangehörigkeitsreform zusätzlich das Wahlrecht für alle einzuführen und das Antidiskriminierungsrecht zu stärken.**

Bevor im Folgenden die Änderungsbedarfe konkret am Gesetzestext aufgezeigt werden, möchten wir zunächst unsere Forderungen ausführlicher begründen:

1. Mehrstaatigkeit für alle zulassen

Wir sprechen uns ausdrücklich für die Möglichkeit aus, mehr als eine Staatsangehörigkeit zu besitzen, so wie es im aktuellen Referent*innen-Entwurf vorgesehen ist. Die Aufgabe

¹ Siehe auch die Stellungnahme "Für eine konsequentere Modernisierung des Staatsangehörigkeitsrechts" des Rates für Migration, abrufbar unter: https://rat-fuer-migration.de/2023/06/02/fuer-eine-konsequentere-modernisierung-des-staatsangehoerigkeitsrechts/#_ftn4.

der bisherigen Staatsangehörigkeit/en als Voraussetzung für die Einbürgerung hält derzeit viele Menschen davon ab, sich einbürgern zu lassen. Wir leben in einer Gesellschaft, in der es selbstverständlich ist, dass nicht alle Kinder deutsche Eltern haben, dass Menschen migrieren und bleiben, an mehreren Orten zuhause sind und gesellschaftliche Prozesse, dort wo sie ihren Lebensmittelpunkt haben, mitgestalten. Genauso sollte es selbstverständlich sein, mehr als eine Staatsangehörigkeit zu besitzen. Für viele ist eine doppelte Staatsangehörigkeit bereits Alltag. 2022 erfolgten 74,1% aller Einbürgerungen unter Hinnahme von Mehrstaatigkeit.² Dass die Möglichkeit zur Mehrstaatigkeit nicht für alle besteht, ist ungerecht und diskriminierend. Das widerspricht dem Gleichheitsgrundsatz des Grundgesetzes und der Europäischen Konvention zur Staatsangehörigkeit.³ Eine generelle Zulassung von Mehrstaatigkeit beschleunigt den Einbürgerungsprozess und entlastet Behörden, die die Aufgabe der alten Staatsangehörigkeit nicht mehr überprüfen müssen.⁴ In den meisten EU-Ländern ist die mehrfache Staatsangehörigkeit bereits Realität.⁵

2. Einbürgerungshürden konsequent abbauen

Wir begrüßen die Verkürzung der für die Einbürgerung erforderlichen Aufenthaltszeiten von jetzt acht auf künftig fünf Jahre, bei "besonderen Integrationsleistungen" auf drei Jahre. Dieser Begriff eröffnet jedoch einen weiten Ermessens-Spielraum für Sachbearbeiter*innen, sodass wir eine **einheitliche Regelung mit einem Recht auf Einbürgerung nach drei Jahren für alle, die ihren Lebensmittelpunkt in Deutschland haben**, für angebrachter halten.

Gleichzeitig erachten wir die weiteren, aktuell geltenden Voraussetzungen für eine Einbürgerung für unnötig hoch. So können Armut, der Verlust der Wohnung oder des Arbeitsplatzes schon Gründe dafür sein, die Einbürgerung verwehrt zu bekommen. Wie schnell die Einbürgerung erfolgt, unterscheidet sich von Bundesland zu Bundesland – teilweise von Kommune zu Kommune – und ist von der für den Antrag zuständigen Person abhängig. Bereits jetzt ist die Einbürgerung ein häufig langwieriger, demütigender und intransparenter Prozess. **Die im Referent*innen-Entwurf vorgesehenen Verschärfungen im Einbürgerungsprozess bergen die Gefahr von verstärkter Willkür in der Praxis und des Ausschlusses von noch mehr – vor allem von marginalisierten – Menschen.**

² Destatis, Einbürgerungen 2022 nach dem Land der fortbestehenden und nicht fortbestehenden bisherigen Staatsbürgerschaft, Stand: 30.5.2023, abrufbar unter: <https://www.destatis.de/DE/Themen/Gesellschaft-Umwelt/Bevoelkerung/Migration-Integration/Tabellen/einbuergierungen-staatsangehoerigkeit-doppelstaatler.html>.

³ Thränhardt, Dieter, Expertise – Was sich bei Einbürgerungen ändern muss. Mediendienst Integration. 2002, S. 5, abrufbar unter: https://mediendienst-integration.de/fileadmin/Dateien/MEDIENDIENST_INTEGRATION_Dietrich_Thraenhardt_Expertise_Einbuergungen.pdf.

⁴ Ibid, S. 6.

⁵ Charting dual citizenship acceptance around the world, 1960–2020, Maastricht Centre for Citizenship, Migration and Development, abrufbar unter: <https://macimide.maastrichtuniversity.nl/dual-cit-database>.

Verschärfungen bei der Lebensunterhaltssicherung führen zu mehr Ausschluss

Am gravierendsten sind die geplanten Änderungen im Hinblick auf den Nachweis der Lebensunterhaltssicherung, die, wenn umgesetzt, eine deutliche Verschlechterung der aktuellen Situation darstellen würden. Bisher hatte Anspruch auf Einbürgerung, wer wegen unverschuldeter Arbeitslosigkeit Sozialleistungen bezieht, z.B. wenn eine Arbeitsaufnahme wegen einer Krankheit oder Beeinträchtigung nicht möglich ist, wenn man trotz Bemühungen keine Arbeit findet oder wenn man in Ausbildung und Schule ist. Im aktuellen Entwurf entfällt der offene, Ausnahmen ermöglichende Halbsatz im Gesetzestext: “deren Inanspruchnahme nicht zu vertreten hat“ bzw. soll künftig eingengt werden. Eine Ausnahme für den Nachweis der Lebensunterhaltssicherung ist lediglich für einzelne Personengruppen vorgesehen:

- ehemalige Gastarbeiter*innen und Vertragsarbeitnehmer*innen;
- Personen, die in den letzten 24 Monaten 20 Monate vollzeitbeschäftigt waren, sowie
- Ehegatt*innen/eingetragene Lebenspartner*innen von Personen aus einer der vorgenannten Gruppen, wenn sie mit einem minderjährigen Kind in familiärer Gemeinschaft leben.

Das heißt, dass alle, die nicht Vollzeit arbeiten (können) und ergänzende Leistungen vom Jobcenter oder Sozialamt benötigen, vom Einbürgerungsanspruch ausgeschlossen werden. Das betrifft vor allem Alleinerziehende, Menschen mit Beeinträchtigungen und ihre pflegenden Angehörigen⁶, Pflegende allgemein, Rentner*innen, deren Rente aufgestockt wird, Erwerbsunfähige wegen psychischer oder physischer Krankheiten oder Selbständige mit geringem Einkommen. Auch Kinder von Erwerbsunfähigen verlieren so die Möglichkeit, sich einbürgern zu lassen. Sie hätten nur noch dann ein Recht auf Einbürgerung, wenn ihre Eltern/ihr Elternteil genug verdienen.

Junge Migrant*innen, die trotz struktureller Diskriminierung erfolgreich einen Schulabschluss erreicht haben und sich in einer Ausbildung befinden oder studieren, waren bisher von dem Nachweis der Einkommenssicherung ausgenommen, denn “der Bezug staatlicher Leistungen während der Schulzeit, der Ausbildung und des Studiums ist vom Einbürgerungsbewerber regelmäßig nicht zu vertreten“ (Anwendungshinweise zum aktuell gültigen § 10.1.1.3 StAG, BMI). Diese Ausnahme wird mit dem vorgelegten Entwurf verunmöglicht und, sollte er so verabschiedet werden, dadurch Bildungsaufsteiger*innen die Einbürgerung verwehrt.

⁶ Siehe dazu auch den Offenen Brief der Gruppe NOW! Nicht Ohne das Wir, 2023, abrufbar unter: <https://www.hi-deutschland-projekte.de/crossroads/offener-brief>.

Statt mehr Willkür aus guter Praxis lernen: Verwaltungsaufwand entschlacken

Zwei weitere Aspekte kommen verschärfend hinzu: Einerseits sollen die Einbürgerungsbehörden verpflichtet werden, bei Einbürgerungswilligen, die wegen bestimmter Straftatbestände wie Nötigung, Sachbeschädigung und Beleidigung verurteilt wurden, die Urteile daraufhin zu überprüfen, ob antisemitische, rassistische, fremdenfeindliche oder sonstige menschenverachtende Beweggründe festgestellt wurden. Dabei bleibt fraglich, ob der dadurch entstehende Mehraufwand für die Behörden tatsächlich gerechtfertigt und es legitim ist, eine Vielzahl von Einbürgerungswilligen unter Generalverdacht zu stellen. In der Vergangenheit traf das nur bei einem Fall zu.⁷

Zum anderen soll die Einbürgerung ausgeschlossen sein, wenn „der Ausländer durch sein Verhalten zeigt, dass er die im Grundgesetz festgelegte Gleichberechtigung von Mann und Frau missachtet“. Das öffnet Tür und Tor für Willkür in der Praxis, da letztlich Sachbearbeiter*innen darüber entscheiden werden. Zudem besteht hier die Gefahr, dass aufgrund rassistischer Ressentiments vor allem als muslimisch gelesene Menschen Diskriminierungen ausgesetzt und aufgrund von willkürlichen Zuschreibungen von einer Einbürgerung ausgeschlossen werden. Einbürgerungswillige müssen bereits jetzt ein Bekenntnis zur Verfassungstreue unterschreiben und eine Loyalitätserklärung abgeben. Es erschließt sich nicht, warum das nicht ausreicht.

Statt immer mehr und detailliertere Voraussetzungen für eine Einbürgerung zu beschließen, die zu mehr Verwaltungsaufwand und Wartezeit in der Praxis führen, fordern wir, aus positiven Beispielen – wie etwa der schnellen und unkomplizierten Einbürgerung von Millionen (Spät-)Aussiedler*innen – zu lernen und alle Einbürgerungshürden zu beseitigen. Neue, vereinfachte Regeln für Einbürgerungen bieten dabei die Chance, Gesetze und Verwaltungsvorschriften transparenter für alle zu machen und Einbürgerungsbehörden zu entlasten.⁸ Länder wie Schweden, in denen die Einbürgerungsrate europaweit am höchsten ist, können ebenfalls als Beispiele herangezogen werden. Neben der Hinnahme von Mehrstaatigkeit wird weder ein Sprach- noch ein Einkommensnachweis oder ein Einbürgerungstest vorausgesetzt. Das Beispiel zeigt deutlich, dass nur durch den Abbau von Hindernissen die Erhöhung der Einbürgerungszahlen tatsächlich erreicht wird.

⁷ Tarik Tabbara, Progressive Reform mit regressiven Untertönen: Der Gesetzentwurf zur Modernisierung des Staatsangehörigkeitsrechts, VerfBlog, 2023/5/23, abrufbar unter <https://verfassungsblog.de/progressive-reform-mit-regressiven-untertonen>.

⁸ Thraenhardt, Dieter, Expertise – Was sich bei Einbürgerungen ändern muss. Mediendienst Integration. 2002, S. 7, abrufbar unter: https://mediendienst-integration.de/fileadmin/Dateien/MEDIENDIENST_INTEGRATION_Dietrich_Thraenhardt_Expertise_Einbuergungen.pdf.

Leistungen älterer Generationen tatsächlich würdigen

Erleichterungen für sogenannte Gastarbeiter*innen- und Vertragsarbeiter*innen sind absolut wünschenswert. Doch der gewählte Weg, auf den schriftlichen Nachweis von Deutschkenntnissen zu verzichten, jedoch weiterhin mündliche Voraussetzungen, entspricht keiner wirklichen Würdigung dieser Generation. Im aktuellen Entwurf gar nicht mitbedacht sind Familienangehörige, häufig Frauen. Das widerspricht dem an anderer Stelle ausdrücklich benannten Ziel der Gleichberechtigung der Geschlechter. Eine wirkliche Würdigung der älteren Generationen wäre der **komplette Verzicht auf den Nachweis von Deutschkenntnissen sowie eine voraussetzungslose, unkomplizierte Einbürgerung. Zudem ist es wünschenswert, dass nachgezogene Ehe- und Lebenspartner*innen von Gastarbeiter*innen- und Vertragsarbeiter*innen sowie Geflüchtete, die im Rentenalter nach Deutschland kamen oder kommen bzw. hier ins Rentenalter eintreten, von dieser Regelung profitieren können.** Einzelne Bundesländer nutzen bereits eine Ausnahmemöglichkeit für Personen über 65 und verlangen von ihnen keinen Nachweis von Deutschkenntnissen. Auch in dieser Frage ist es möglich, sich an anderen Einwanderungsländern – etwa Kanada – zu orientieren. Dort sind Menschen über 55 sowohl von einem Einbürgerungstest als auch vom Sprachnachweis befreit.⁹

Information und Unterstützung gewährleisten

Für erfreulich halten wir den vorgesehenen Ausbau von Einbürgerungskampagnen. Das Hamburger Modell¹⁰ hat gezeigt, dass solche Kampagnen wichtig sind. Viele, vor allem ältere Menschen, haben keine Informationen darüber, wie sie sich einbürgern lassen können, und erhalten wenig Unterstützung im Prozess selbst. Der Ausbau von Programmen, die z.B. Einbürgerungslots*innen vorsehen, ist erstrebenswert. Zudem sind Einbürgerungsfeste Momente, an die Menschen zurückblicken und mit denen sie gute Erinnerungen verbinden.

Immer wieder "Volk" – oder endlich "Bevölkerung"?

Dass die Einbürgerung nicht für alle so einfach verläuft, hat auch mit der Vorstellung zu tun, wer "deutsch" ist oder sein sollte. Statt sich auf ein völkisches und rassistisches Verständnis von Deutsch-Sein zu beziehen, wie es die AfD in einem Gegenentwurf zur Reform des Staatsangehörigkeitsgesetzes fordert, ist es dringend notwendig, dass sich alle

⁹ Tarik Tabbara, Progressive Reform mit regressiven Untertönen: Der Gesetzentwurf zur Modernisierung des Staatsangehörigkeitsrechts, VerfBlog, 2023/5/23, abrufbar unter <https://verfassungsblog.de/progressive-reform-mit-regressiven-untertonen>.

¹⁰ Siehe das Einbürgerungsprojekt "Ich bin Hamburger" der Türkischen Gemeinde Hamburg und Umgebung e.V.: <https://tghamburg.de/einbuengerung-ich-bin-hamburger>.



demokratischen Parteien davon distanzieren und zu unserer modernen und vielfältigen Gesellschaft bekennen. Dazu gehört ein unkompliziertes Einbürgerungsrecht.

3. Kinderrechte verwirklichen: Uneingeschränktes Geburtsrecht endlich durchsetzen

Der aktuelle Referent*innen-Entwurf des BMI sieht vor, dass in Deutschland geborene Kinder ausländischer Eltern automatisch die deutsche Staatsangehörigkeit erhalten, wenn ein Elternteil seit fünf (bisher: acht) Jahren rechtmäßig in Deutschland lebt und eine Niederlassungserlaubnis besitzt. Doch die Verkürzung der Wartezeit stellt keine Verbesserung der Situation dar. **Weiterhin werden tausende Kinder von der deutschen Staatsangehörigkeit ausgeschlossen – vor allem Kinder, deren Eltern(teile) mit einer Duldung leben oder staatenlos sind. Um für in Deutschland geborene Kinder volle politische und gesellschaftliche Teilhabe von Anfang an zu ermöglichen, fordern wir die Einführung eines uneingeschränkten ius soli.** Das bietet auch die historische Chance, das deutsche Staatsangehörigkeitsrecht nach demokratisch-republikanischen Prinzipien zu modernisieren. Jedes Kind, das in Deutschland geboren wird, muss einen deutschen Pass bekommen. In 33 Ländern weltweit sind vergleichbare Regelungen bereits der Fall – unabhängig von der Staatsangehörigkeit und dem Aufenthaltsstatus der Eltern.¹¹

Geduldete Rom*nja: Historischer Verantwortung gerecht werden¹²

Viele in Deutschland geborene Rom*nja erben den Duldungs-Status ihrer Eltern(teile) und sind von Abschiebung bedroht oder wurden bereits mehrfach abgeschoben. Sie werden zum Teil bereits in zweiter oder dritter Generation zu Staatenlosen gemacht – in Ländern, die sie nicht kennen, wo sie keine Familienangehörigen oder Häuser haben, sondern ausgegrenzt werden. Abschiebungen unterbrechen Bildungswege und führen dazu, dass Kinder ohne Versicherung oder staatliche Unterstützung keinerlei Zukunft haben. Häufig kommt es zur Familientrennung, wenn z.B. gerade volljährig gewordene Rom*nja ohne ihre Eltern abgeschoben werden. Dabei sind sie faktische Inländer*innen, denn die Familien leben zum Teil schon seit 20–30 Jahren in Deutschland, einem Land, das eine mehrfache historische Verpflichtung gegenüber Rom*nja hat.

Während des Genozids an den Rom*nja (des Pharrajmos, des Samudaripen bzw. Manuschengromarepen) wurden europaweit über eine halbe Million Sinti*zze und Rom*nja systematisch erfasst, ausgegrenzt, deportiert und durch Massenerschießungen,

¹¹ World population review, countries with birthright citizenship, abrufbar unter:

<https://worldpopulationreview.com/country-rankings/countries-with-birthright-citizenship>.

¹²Siehe auch die ausführliche Stellungnahme vom Bundes Roma Verband abrufbar unter:

<https://www.bundesromaverband.de/>

Vergasungen in Vernichtungslagern, medizinische Experimente und Zwangsarbeit ermordet. Die Geschichte des Genozids knüpfte nahtlos an Jahrhunderte alte diskriminierende Praxen an. Vielen Sinti*zze wurde im NS die deutsche Staatsangehörigkeit aberkannt. Die Anerkennung und Entschädigung erfolgte erst seit den 1980er Jahren und nur durch den unermüdlichen Einsatz von Überlebenden, ihrer Familien und der Bürger*innenrechtsbewegung. Obwohl 2021 mit dem Paragraph 15 im Staatsangehörigkeitsgesetz ein gesetzlicher Anspruch auf Einbürgerung für Personen geschaffen wurde, die von nationalsozialistischen Verfolgungsmaßnahmen betroffen waren, bleiben viele davon Betroffene ausgeschlossen. Er ist in seinem Anwendungsbereich zu eng gefasst. Überlebende und Nachkomm*innen in anderen europäischen Ländern haben meist weder eine Entschädigung noch eine andere Form der Wiedergutmachung erhalten. Im Gegenteil leben in Deutschland viele von ihnen, zum Teil seit Jahrzehnten oder sogar seit ihrer Geburt bis heute mit unsicherem Aufenthaltsstatus, manche sind akut von Abschiebung bedroht.

1999 beteiligte sich die Bundesrepublik Deutschland am NATO-Einsatz im Kosovokrieg. Die meisten Rom*nja aus dem Kosovo leben heute auch deswegen in der Diaspora. Die wenigsten haben Staatsangehörigkeiten in Westeuropa erlangt. Hier ist eine Anerkennung der historischen Tatsache der Vertreibung und eine Übernahme von Verantwortung aufgrund der Beteiligung Deutschlands am Krieg und seinen bis heute andauernden Folgen längst überfällig. Zehntausende wurden in den letzten Jahren unter unwürdigen Bedingungen und Einsatz von Gewalt abgeschoben. Oftmals erfolgen diese Abschiebungen in Länder, in denen sie rassistischer Gewalt und Ausgrenzung ausgesetzt sind.¹³ Dass die "Westbalkanstaaten" zu "sicheren Herkunftsstaaten" erklärt wurden, entspricht in keinsten Weise der Situation, in der Rom*nja und Angehörige anderer Minderheiten dort leben, sondern bedeutet Ignoranz gegenüber ihren Fluchtgründen.¹⁴ Das in diesem Jahr verabschiedete Chancen-Aufenthaltsrecht beachtet die Situation von Menschen in komplexen Lebenslagen und mit multidimensionalen Diskriminierungserfahrungen, wie es für viele Rom*nja der Fall ist, nicht ausreichend. Die meisten werden weiterhin vom

¹³ Rechercheberichte von Roma Center e.V. zur Situation von Rom*nja in Serbien, Kosovo und Mazedonien abrufbar unter: <https://www.roma-center.de/abgeschobene-roma-im-kosovo-journalistische-juristische-und-medizinische-recherchen-2014>; <https://www.roma-center.de/abgeschobene-roma-in-serbien-journalistische-juristische-und-medizinische-recherchen>; <https://www.roma-center.de/ohne-netz-und-doppelten-boden-abgeschobene-roma-in-mazedonien-band-3-der-recherchen-zur-situation-von-roma-in-suedosteuropa-soeben-erschiene>.

¹⁴ Unabhängige Kommission Antiziganismus (2021). Perspektivwechsel – Nachholende Gerechtigkeit – Partizipation. Bericht der Unabhängigen Kommission Antiziganismus, Berlin, S. 300 ff, abrufbar unter: https://www.bmi.bund.de/SharedDocs/downloads/DE/publikationen/themen/heimat-integration/bericht-unabhaengige-kommission-Antiziganismus.pdf;jsessionid=407EA656FCF66EA197CFDD1CCB82F974.2_cid373?__blob=publicationFile&v=3.

Aufenthalt ausgeschlossen bleiben.¹⁵ **Neben einem uneingeschränkten ius soli für zukünftige Generationen muss deshalb eine kollektive aufenthaltsrechtliche Anerkennung von Rom*nja aus anderen europäischen Staaten als Opfer und Nachkomm*innen der Opfer des nationalsozialistischen Genozids sowie ein gesetzlich garantierter, unbürokratischer Zugang zur Staatsangehörigkeit erfolgen.**¹⁶

Die Situation von Staatenlosen berücksichtigen¹⁷

Im aktuellen Gesetzesentwurf wird die Situation von Staatenlosen nicht berücksichtigt. Das Kinderrecht Staatenloser auf Staatsangehörigkeit bei Geburt muss ins Staatsangehörigkeitsgesetz eingebettet werden. Momentan ist diese Erwerbsgrundlage im Gesetz zur Verminderung der Staatenlosigkeit geregelt (Art. 2 StaatenIMindÜbkAG), dies führt zur Rechtszersplitterung und dazu, dass dieses Recht weiterhin ignoriert wird. Die Identität von in Deutschland geborenen Kindern muss unabhängig von einer ggf. ungeklärten Identität der Eltern(teile) und ohne Verzug festgestellt werden. Noch heute leben viele Kinder auf unbestimmte Zeit ohne jegliche Möglichkeit auf Klärung ihrer individuellen Identität und Staatenlosigkeit, darüber hinaus entfaltet eine vermeintlich geklärte Identität keine Bindungswirkung gegenüber den Einbürgerungsbehörden – bis zur Einbürgerung wird sie somit jederzeit in Frage gestellt. Dadurch wird Staatenlosigkeit weiterhin auf die nächste Generation übertragen und reproduziert.

Weiterhin ist die Voraussetzung des rechtmäßigen Aufenthalts bei der Einbürgerung staatenloser Kinder auf Antrag in Art. 2 StaatenIMindÜbkAG inkompatibel mit dem Völkerrecht. Durch diese Voraussetzung sind die Rechte nach Art. 3 und 7 der Kinderrechtskonvention (Grundsatz des Wohls des Kindes und das Recht des Kindes auf eine Identität und eine Staatsangehörigkeit) nicht für alle Kinder, die in Deutschland geboren sind, zugänglich. Somit werden die Schutzbedürftigkeit und die gesellschaftliche Zugehörigkeit der Kinder verkannt.

Insbesondere das Fehlen eines Verwaltungsverfahrens, von Anwendungshinweisen und Richtlinien zum Umgang mit Staatenlosigkeit führte sowohl in der Vergangenheit als auch heute zu unzureichendem Verständnis der Standesämter, der Ausländer- und

¹⁵ Siehe auch die Stellungnahme zur Migrationspolitik der neuen Bundesregierung und zum geplanten „Chancen-Aufenthalt“ des Bundes Roma Verbandes, abrufbar unter: <https://www.bundesromaverband.de/uber-uns/>

¹⁶ Randjelović et al. Studie zu Rassismuserfahrungen von Sinti:zze und Rom:nja in Deutschland, 2002, S. 304, abrufbar unter: https://www.institut-fuer-menschenrechte.de/fileadmin/Redaktion/PDF/UKA/Studie_zu_Rassismuserfahrungen_von_Sinti_zze_und_Rom_nja_in_Deutschland.pdf.

¹⁷ Siehe auch die ausführliche Stellungnahme „Empfehlungen für die Reform des Staatsangehörigkeitsgesetzes zur Integration von staatenlosen Menschen in Deutschland“ von Statefree e.V., abrufbar unter: <https://statefree.world/>

Staatsangehörigkeitsbehörden zur Frage der Staatenlosigkeit und erhöht die Anzahl von Personen ungeklärter Staatsangehörigkeit. Wenn Personen sich auf ihre Staatenlosigkeit berufen fehlen die Mittel und Richtlinien, damit dieses Vorbringen in der Verwaltungspraxis in vielen Fällen angemessen berücksichtigt wird, wodurch jahrzehntelang der Begriff “ungeklärte Identität und/oder Staatsangehörigkeit” genutzt und über Generationen hinweg vererbt wird. Dies verdeutlicht: Um den Schutz aller staatenloser Personen und die Umsetzung der ins deutsche Recht übertragenen Übereinkommen zur Staatenlosigkeit zu gewährleisten, sind weitere Schritte nötig.

Ende 2022 wurden in Deutschland über 126.000 von Staatenlosigkeit betroffene Menschen registriert. Hiervon werden 29.455 Personen als staatenlos geführt, 97.150 als Menschen mit ungeklärter Staatsangehörigkeit.¹⁸ Solange die Staatsangehörigkeit oder Staatenlosigkeit der mehr als 126.000 von Staatenlosigkeit betroffenen Menschen in Deutschland nicht abschließend geklärt ist und ihre Rechtsstellung nicht identifiziert und anerkannt ist, müssen alle Personen ohne registrierte Identität und Staatsangehörigkeit als Staatenlose behandelt werden. Ohne die abschließende Anerkennung der Staatenlosigkeit, bleibt die besondere Rechtsstellung verkannt, insbesondere mit Blick auf den Erwerb der Staatsangehörigkeit. 49.000 von Staatenlosigkeit Betroffene sind minderjährig, davon wurden 29.000 in Deutschland geboren und fallen somit in den Anwendungsbereich des Art. 2 StaatenIMindÜbkAG.¹⁹ Diese Personen leben meist ohne Zugang zu Identitätsdokumenten; sie können oft nicht sozialversicherungspflichtig arbeiten, nicht reisen oder wählen und haben keine Anlaufstelle für ihre Belange. Sie werden marginalisiert, strukturell benachteiligt und häufig nicht mitgedacht. Die Einbürgerung ist der effektivste Weg, die Zahl der staatenlosen Personen in Deutschland zu verringern und ihnen ihr Recht auf Rechte zu gewähren.

Um den Weg zum Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit für staatenlose Menschen in Deutschland zu ebnen, ist es wichtig, Staatenlosigkeit im Staatsangehörigkeitsrecht sichtbar zu machen. Einbürgerungsprozesse müssen so angepasst werden, dass Staatenlose sich aus ihrer prekären Lage befreien können und Zugang zu den Rechten haben, die für die Gewährleistung ihrer Grundbedürfnisse erforderlich sind. Folgende Reformempfehlungen schlagen wir daher vor:

1. Explizite Nennung von Staatenlosigkeit im Staatsangehörigkeitsgesetz;
2. Erleichterung der Einbürgerung von in Deutschland geborenen staatenlosen Kindern;

¹⁸ Pressemitteilung Nr. 091 vom 9. März 2023: 03.2023, https://www.destatis.de/DE/Presse/Pressemitteilungen/2023/03/PD23_091_125.html.

¹⁹ Statistisches Bundesamt (Destatis), Genesis-Online Datenbank, Ausländerstatistik, Code 12521-0004, Stichtag 31.12.2022.

3. Erleichterte Einbürgerung für in situ Staatenlose (faktische Inländer*innen);
4. Angleichung der Mindestaufenthaltsdauer für die Einbürgerung Staatenloser

Durch diese Änderungen wird die Übereinstimmung des deutschen Staatsangehörigkeitsgesetzes mit dem internationalen Recht und der gängigen Praxis in EU-Nachbarländern gewährleistet und eine ganzheitliche Teilhabe für Staatenlose in Deutschland geschaffen.

4. Demokratiedefizit abbauen: Wahlrecht für alle ermöglichen

Aktuell leben in Deutschland über 12 Millionen Menschen ohne deutsche Staatsangehörigkeit²⁰, wovon 10 Millionen im wahlfähigen Alter sind.²¹ Das heißt: **Über 14 Prozent der Bevölkerung haben keine Möglichkeit der politischen (Selbst-)Repräsentation.** Selbst wählen/gewählt werden zu können, ist einer der Grundpfeiler der Demokratie. Alle, die von politischen Entscheidungen betroffen sind, müssen diese beeinflussen können. Das Bundesverfassungsgericht hatte 1990 in seinem Urteil gegen das kommunale Wahlrecht von ausländischen Staatsangehörigen durchaus die Gefahr erkannt, dass Wahlvolk und Bevölkerung immer weniger deckungsgleich sind, und hatte deshalb das demokratische Ziel einer "Kongruenz zwischen den Inhabern demokratischer politischer Rechte und den dauerhaft einer bestimmten staatlichen Herrschaft Unterworfenen" (BVerfGE 83, 37 I, 1990) beschrieben. Als Ausweg zur Verhinderung dieser demokratischen Lücke wies das Gericht auf die Erleichterung der Einbürgerung hin. Auf diese Beschreibung beruft sich auch der Referent*innen-Entwurf explizit.

Der Haken allerdings ist: In den vergangenen 20 Jahren hat das nicht funktioniert. Von 100 ausländischen Staatsangehörigen wurden jährlich gerade einmal zwischen 2,4 (2001) und 1,1 (2021) eingebürgert.²² Dazu kommt, dass sich die Zahl der ausländischen Staatsangehörigen seit 1990 von 7% auf 14% verdoppelt hat.²³ Die demokratische Lücke ist gewaltig gewachsen, sowohl prozentual als auch in absoluten Zahlen.

²⁰ Statistisches Bundesamt (Destatis): "Bevölkerung nach Nationalität und Geschlecht 2022". <https://www.destatis.de/DE/Themen/Gesellschaft-Umwelt/Bevoelkerung/Bevoelkerungsstand/Tabellen/liste-zensus-geschlecht-staatsangehoerigkeit.html#616584>.

²¹ Statistisches Bundesamt (Destatis): „12521-0001 Ausländer: Deutschland, Stichtag, Geschlecht/Altersjahre/Familienstand“. <https://www-genesis.destatis.de/genesis/online?operation=previous&levelindex=3&levelid=1675255853113&levelid=1675255804886&step=2#abreadcrumb>.

²² Statistisches Bundesamt (Destatis), 2022: Bevölkerung und Erwerbstätigkeit 2021. https://www.destatis.de/DE/Themen/Gesellschaft-Umwelt/Bevoelkerung/Migration-Integration/Publikationen/Downloads-Migration/einbuengerungen-2010210217005.xlsx?__blob=publicationFile.

²³ Ibid.

Auch wenn die Reform der Einbürgerung eine begrüßenswerte Verdoppelung oder gar Vervierfachung zur Folge hätte, für die 90% der Nicht-Eingebürgerten bestünde der Ausschluss von gleichberechtigter demokratischer Teilhabe weiter. Die Einbürgerung ist also nur ein (kleiner) Teil der Lösung.

Wir sind der Überzeugung, dass demokratische Rechte keine "Belohnung" sein können, die an Einkommen, Sprachkompetenz und an eine Aufnahmegebühr von 255 € gekoppelt werden. Jede Demokratie sollte selbstbewusst und offensiv erklären, dass das zentrale Gut der Demokratie, das Wahlrecht, kein Privileg sein darf, sondern ein Recht ist, ein Menschenrecht. Das Wahlrecht darf nicht von der Staatsangehörigkeit abhängen, sondern davon, wo Menschen dauerhaft leben.

Hinzu kommt die Ungleichbehandlung von EU-Bürger*innen und Nicht-EU-Bürger*innen. So dürfen EU-Staatsangehörige bereits nach kurzem Aufenthalt auf kommunaler Ebene und bei den Wahlen zum Europäischen Parlament wählen und kandidieren – je nach Wahlrecht nach 16 Tagen bis drei Monaten nach Wohnsitznahme bzw. drei bis sechs Monate für die Kandidatur.²⁴ Nicht-EU-Staatsangehörige, die zum Teil schon seit Jahrzehnten in Deutschland leben oder sogar hier geboren sind, jedoch zu keinem Zeitpunkt.

Ergänzend zur Reform des Staatsangehörigkeitsrechts und zur Stärkung demokratischer Legitimation fordern wir deswegen das aktive und passive Wahlrecht auf Bundes-, Landes- und kommunaler Ebene sowie für die Wahlen zum EU-Parlament für alle, die ihren Lebensmittelpunkt seit mindestens drei Jahren in Deutschland haben. Grundlage für die Einführung eines Wahlrechts auf Bundesebene wäre Art. 38 Abs. 3 GG. Ein Bundesgesetz müsste Näheres zu den in Art. 38 Abs. 1 (Wahlrechtsgrundsätze) und Abs. 2 (Wahlberechtigung) bestimmen.²⁵

In 14 von 27 EU-Mitgliedsstaaten und knapp 50 Demokratien weltweit ist ein – meist kommunales – Wahlrecht Zugewanderter bereits länger unaufgeregte Praxis.²⁶ Und auch in Deutschland wählen und kandidieren seit einem Vierteljahrhundert über vier Millionen EU-Staatsangehörige für demokratische Parlamente.

²⁴ <https://www.wahlrecht.de/gesetze.htm#kw>.

²⁵ Vgl. die Stellungnahme von Prof. Dr. Tarik Tabbara: <https://www.bundestag.de/resource/blob/932792/0df3e745e8fe670980308269597b0ae0/20-4-171-D-data.pdf>.

²⁶ <https://wir-waehlen.org/#aktiv> (Länderüberblick).

Die Reform des Staatsangehörigkeitsrechts ist der richtige Zeitpunkt, um demokratischen Fortschritt anzugehen, den die Einbürgerung, trotz Anspruch und Ankündigung, nicht einlöst.²⁷

5. Antidiskriminierungsrecht stärken

Das Einwanderungsland Deutschland braucht ein wirksames Antidiskriminierungsrecht, denn der Pass allein schützt nicht vor Diskriminierung. **In der anstehenden Novellierung des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes (AGG) sollten die Kategorien Staatsangehörigkeit und Aufenthaltsstatus als Diskriminierungsmerkmale ins AGG aufgenommen und gleichzeitig der Anwendungsbereich des AGG um staatliches Handeln erweitert werden.**

Auch wenn Staatsangehörigkeit und Aufenthaltsstatus in vielen Diskriminierungsfällen als Chiffre für “ethnische Herkunft” und “Rasse” stehen, gibt es auch Fallkonstellationen, bei denen eindeutig Diskriminierung aufgrund der Staatsangehörigkeit und/oder des Aufenthaltsstatus bzw. der Staatenlosigkeit geschieht. Dies ist nicht nur der Fall beim Zugang zu Gütern und Dienstleistungen, die in erster Linie vom AGG abgedeckt werden, sondern auch beim Kontakt mit staatlichen Institutionen und Behörden – ein Drittel der Fälle, die bei den Beratungsstellen landen, haben einen Bezug zu Rassismus – und dabei insbesondere zu staatlichen Behörden.

Diese und einige weitere zentrale Schutzlücken für Betroffene müssen dringend im Rahmen der im Koalitionsvertrag angekündigten AGG-Reform geschlossen werden.²⁸

²⁷ Siehe auch die Forderungen migrantischer Vertretungen u.a.: Teil 1, Gesetzentwurf Bundespartizipationsgesetz, Bundeskonferenz der Migrant*innenorganisationen (BKMO). 2021. <https://bundeskonferenz-mo.de/wp-content/uploads/2021/08/Gesetzentwurf-Bundespartizipationsgesetz.pdf> sowie Bundeszuwanderungs- und Integrationsrat (BZI), Pressemitteilung 21.11.2021: <https://bzi-bundesintegrationsrat.de/statement-koalitionsvertrag-2021>.

²⁸ Siehe auch die Forderungen des Bündnisses AGG-Reform jetzt, abrufbar unter: <https://agg-reform.jetzt/>.

Konkret schlagen wir folgende Änderungen im Gesetzestext vor (in rot markiert):

Entwurf eines Gesetzes zur Modernisierung des Staatsangehörigkeitsrechts - muss in unserem Sinne überarbeitet werden

Vom ...

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Staatsangehörigkeitsgesetzes

Das Staatsangehörigkeitsgesetz in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 102-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2847) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 3 Absatz 1 Nummer 5 wird die Angabe „40b und 40c“ gestrichen.
2. § 4 Absatz 3 wird wie folgt gefasst: "Durch die Geburt im Inland erwirbt ein Kind ausländischer Eltern die deutsche Staatsangehörigkeit."
3. § 5 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 werden die Wörter „§ 37 Absatz 1 Satz 1“ durch die Angabe „§ 34 Satz 1“ ersetzt.
 - b) Folgender Satz 2 wird eingefügt: "Satz 1 gilt auch für Kinder ausländischer Eltern, die im Inland geboren oder aufgewachsen sind."
 - c) Satz 2 wird Satz 3.
 - d) Satz 3 wird Satz 4.
4. § 8 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nummer 1 werden die Wörter „§ 37 Absatz 1 Satz 1“ durch die Angabe „§ 34 Satz 1“ ersetzt und die Wörter „wenn seine Identität und Staatsangehörigkeit geklärt sind“ gestrichen.
 - b) In Nummer 3 wird das Komma am Ende durch das Wort „und“ ersetzt.
 - c) In Nummer 4 wird nach dem Wort „ist“ ein Punkt eingefügt und das Wort „und“ am Ende gestrichen.
 - d) Der Satzteil nach Nummer 4 wird gestrichen.
5. In § 9 Absatz 1 Satz 4 wird die Angabe „3a,“ gestrichen und nach der Angabe „4,“ die Angabe „4a,“ eingefügt.
6. § 10 wird wie folgt gefasst:
 - (1) Ein Ausländer, der seit drei Jahren seinen Aufenthalt im Inland hat und handlungsfähig nach § 34 Absatz 1 Satz 1 oder gesetzlich vertreten ist, ist auf Antrag einzubürgern, wenn er
 - 1 sich zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland bekennt und erklärt, dass er keine Bestrebungen verfolgt oder unterstützt oder verfolgt oder unterstützt hat, die

Kommentiert [MOU1]: Es soll ein allgemeines ius eingeführt werden, wie es in 33 Ländern weltweit der Fall ist.

Kommentiert [MOU2]: Kinder, die vor der Einführung des allgemeinen ius soli geboren worden sind, oder die in Deutschland, nicht geboren, aber aufgewachsen sind, sollen die Möglichkeit erhalten, durch Erklärung die deutsche Staatsangehörigkeit zu erlangen. Die Regelung verhindert zukünftig, dass Inländerinnen und Inländer unter statusrechtlichen Unsicherheiten leiden. Sie verbessert damit deutlich die Integrationsmöglichkeiten dieser Gruppe. Sie verhindert gleichzeitig, dass Integrationserfolge durch aufenthaltsrechtliche Probleme gefährdet werden.

- a.) gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung, den Bestand oder die Sicherheit des Bundes oder eines Landes gerichtet sind oder
 - b.) eine ungesetzliche Beeinträchtigung der Amtsführung der Verfassungsorgane des Bundes oder eines Landes oder ihrer Mitglieder zum Ziele haben oder
 - c.) durch Anwendung von Gewalt oder darauf gerichtete Vorbereitungshandlungen auswärtige Belange der Bundesrepublik Deutschland gefährden, oder glaubhaft macht, dass er sich von der früheren Verfolgung oder Unterstützung deartiger Bestrebungen abgewandt hat,
2. Einen Aufenthaltstitel oder als Staatsangehöriger der Schweiz oder dessen Familienangehöriger eine Aufenthaltserlaubnis auf Grund des Abkommens vom 21. Juni 1999 zwischen der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Schweizerischen Eidgenossenschaft andererseits über die Freizügigkeit, eine Blaue Karte EU oder eine Aufenthaltserlaubnis für andere als die in den §§ 16a, 16b, 16d, 16e, 16f, 17, 18d, 18f, 19, 19b, 19e, 20, 22, 23 Absatz 1, den §§ 23a, 24, 25 Absatz 3 bis 5 und § 104c des Aufenthaltsgesetzes aufgeführten Aufenthaltsw Zwecke besitzt,
- (2) Der Ehegatte oder eingetragene Lebenspartner und die minderjährigen Kinder des Ausländers können nach Maßgabe des Absatzes 1 mit eingebürgert werden, auch wenn sie sich noch nicht seit drei Jahren rechtmäßig im Inland aufhalten.
7. § 11 Satz 1 wird wie folgt geändert:
- a) In Nummer 1 wird das Wort „oder“ am Ende gestrichen.
 - b) In Nummer 2 wird der Punkt am Ende durch das Wort „oder“ ersetzt.
8. § 12 wird aufgehoben.
9. § 12b wird wie folgt geändert:
- a) Dem Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:
 „Der gewöhnliche Aufenthalt im Inland besteht abweichend von Satz 1 bis 4 in der Regel nicht mehr fort, wenn die Auslandsaufenthalte die Hälfte der Aufenthaltsdauer, die im Fall des § 4 Absatz 3 Satz 1 nach dessen Nummer 1 oder für eine Einbürgerung jeweils erforderlich ist, überschreiten.“
 - b) In Absatz 2 wird das Wort „fünf“ durch das Wort „drei“ ersetzt.
10. In § 15 Satz 1 werden in dem Satzteil nach Nummer 4 die Wörter „§ 37 Absatz 1 Satz 1“ durch die Angabe „§ 34 Satz 1“ ersetzt.
11. § 16 wird wie folgt geändert:
- a) In Satz 1 wird das Wort „Verwaltungsbehörde“ durch das Wort „Staatsangehörigkeitsbehörde“ ersetzt.
 - b) Folgender Satz wird angefügt:
 „Die Einbürgerungsurkunde soll im Rahmen einer öffentlichen Einbürgerungsfeier ausgehändigt werden.“
12. § 17 wird wie folgt gefasst:

Die deutsche Staatsangehörigkeit geht verloren

1. durch Verzicht (§ 26),
2. durch Eintritt in die Streitkräfte oder einen vergleichbaren bewaffneten Verband eines ausländischen Staates oder durch konkrete Beteiligung an Kampfhandlungen einer terroristischen Vereinigung im Ausland (§ 28) oder
3. durch Rücknahme eines rechtswidrigen Verwaltungsaktes (§ 35).

~~2) Die deutsche Staatsangehörigkeit verliert auch ein Kind, rückwirkend zum Zeitpunkt des Erwerbs nach § 4 Absatz 1, 2 oder 3 Satz 1 oder nach § 6, wenn die Voraussetzungen für diesen Erwerb nicht mehr erfüllt sind. Die Rechtsfolge nach Satz 1 tritt ein, wenn~~

- ~~1. die rückwirkende Entscheidung unanfechtbar ist über~~
 - ~~a) eine nach den deutschen Gesetzen wirksame Feststellung des Nichtbestehens der Vaterschaft,~~
 - ~~b) den Wegfall des in § 4 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 aufgeführten Aufenthaltsrechts des Elternteils, der für den Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit des Kindes maßgeblich ist,~~
 - ~~c) die Unwirksamkeit der Annahme als Kind oder~~
 - ~~d) den Verlust der deutschen Staatsangehörigkeit eines Elternteils nach § 35 Absatz 6~~
- ~~oder~~
- ~~2. eine nach den deutschen Gesetzen wirksame Anerkennung der Vaterschaft eines Dritten, die das rückwirkende Nichtbestehen der bisherigen Vaterschaft zur Folge hat, wirksam wird oder~~
- ~~3. der Beweis des Gegenteils nach § 4 Absatz 2 erbracht ist.~~

~~Die deutsche Staatsangehörigkeit geht nicht verloren, wenn das Kind~~

- ~~1. bei der Unanfechtbarkeit der Entscheidung, dem Wirksamwerden der Anerkennung der Vaterschaft eines Dritten oder dem Beweis des Gegenteils nach Satz 2 das fünfte Lebensjahr bereits vollendet hat,~~
- ~~2. mit einem deutschen Elternteil verwandt bleibt,~~
- ~~3. sonst die deutsche Staatsangehörigkeit nach § 4 Absatz 3 Satz 1 erworben hätte oder~~
- ~~4. sonst staatenlos würde.“~~

13. Die §§ 18, 19, 22 und 23 werden aufgehoben.

14. § 24 wird aufgehoben.

15. § 25 wird aufgehoben.

16. § 26 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Die Verzichtserklärung bedarf der Genehmigung der zuständigen Staatsangehörigkeitsbehörde. Die Genehmigung ist zu versagen

Kommentiert [MOU3]: Durch die Einführung eines allgemeinen ius soli wird Absatz 2 entbehrlich

1. Beamten, Richtern, Soldaten der Bundeswehr und sonstigen Personen, die in einem öffentlich-rechtlichen Dienst- oder Amtsverhältnis stehen, solange ihr Dienst- oder Amtsverhältnis nicht beendet ist, mit Ausnahme der ehrenamtlich tätigen Personen,
2. Wehrpflichtigen, solange nicht das Bundesministerium der Verteidigung oder die von ihm bezeichnete Stelle erklärt hat, dass keine Bedenken gegen die Genehmigung der Verzichtserklärung bestehen.

Satz 2 findet keine Anwendung, wenn der Verzichtende

1. seit mindestens zehn Jahren seinen gewöhnlichen Aufenthalt im Ausland hat oder
2. als Wehrpflichtiger im Sinne des Satzes 2 Nummer 2 in einem der Staaten, deren Staatsangehörigkeit er besitzt, Wehrdienst geleistet hat.“

b) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) Der Verzicht eines Deutschen, der minderjährig oder als Volljähriger nach Maßgabe des Bürgerlichen Gesetzbuchs geschäftsunfähig oder in dieser Angelegenheit zu betreiben und einem Einwilligungsvorbehalt unterstellt ist, kann nur von dem gesetzlichen Vertreter und nur mit Genehmigung des deutschen Familien- oder Betreuungsgerichts erklärt werden. ~~Die Genehmigung des Familiengerichts ist nicht erforderlich, wenn der Verzicht des minderjährigen Kindes eines deutschen Elternteils von den sorgeberechtigten Eltern oder dem allein sorgeberechtigten Elternteil erklärt wird und nach der Genehmigung des Verzichts kein Elternteil die deutsche Staatsangehörigkeit beibehält.“~~

17. Die §§ 27 und 29 werden aufgehoben.

18. Dem § 30 Absatz 1 werden die folgenden Sätze angefügt:

„Das Nichtbestehen der deutschen Staatsangehörigkeit darf bei Vorliegen der Voraussetzungen für einen gesetzlichen Verlust der deutschen Staatsangehörigkeit, der zugleich den Verlust der Unionsbürgerschaft zur Folge hätte, nur dann festgestellt werden, wenn der Verlust auch der Unionsbürgerschaft verhältnismäßig ist. Dies gilt nicht, wenn kein Antrag zur Abwendung des gesetzlichen Verlusts der deutschen Staatsangehörigkeit gestellt oder einem solchen Antrag nicht entsprochen worden ist.“

19. § 31 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 2 werden die Wörter „gemäß § 37 Absatz 2 Satz 2“ durch die Wörter „nach § 37 Satz 2“ und das Wort „Einbürgerungsbehörden“ durch das Wort „Staatsangehörigkeitsbehörden“ ersetzt.

b) Folgender Satz wird angefügt:

„Satz 3 gilt für Einbürgerungsverfahren nach § 15 entsprechend.“

20. Nach § 32a wird folgender § 32b eingefügt:

„§ 32b

In den Fällen einer rechtskräftigen Verurteilung nach den §§ 86, 86a, 102, 104, 111, 125, 126, 126a, 130, 140, 166, 185 bis 189, 192a, 223, 224, 240, 241, 303, 304 und 306 bis

306c des Strafgesetzbuches, die sonst nach § 12a Absatz 1 Satz 1 bei der Einbürgerung außer Betracht bleiben würde, ersucht die Staatsangehörigkeitsbehörde zur Feststellung der Voraussetzungen des § 12a Absatz 1 Satz 2 die zuständige Staatsanwaltschaft um Mitteilung, ob im Rahmen des Urteils antisemitische, rassistische, fremdenfeindliche oder sonstige menschenverachtende Beweggründe im Sinne von § 46 Absatz 2 Satz 2 des Strafgesetzbuches festgestellt worden sind oder nicht. Die zuständige Staatsanwaltschaft teilt dies der ersuchenden Staatsangehörigkeitsbehörde unverzüglich mit.“

21. In § 33 Absatz 2 Nummer 1 werden die Wörter „und Auskunftsperren nach § 51 des Bundesmeldegesetzes“ gestrichen.
22. § 34 wird wie folgt gefasst:

§ 34,

Fähig zur Vornahme von Verfahrenshandlungen nach diesem Gesetz ist, wer das 16. Lebensjahr vollendet hat, sofern er nicht nach Maßgabe des Bürgerlichen Gesetzbuchs geschäftsunfähig ist oder im Falle seiner Volljährigkeit in dieser Angelegenheit zu betreuen und einem Einwilligungsvorbehalt zu unterstellen wäre. § 80 Absatz 3 und § 82 des Aufenthaltsgesetzes gelten entsprechend.“

23. § 35 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 werden die Wörter „oder eine rechtswidrige Genehmigung zur Beibehaltung der deutschen Staatsangehörigkeit“ gestrichen.
 - b) In Absatz 3 werden die Wörter „oder Beibehaltungsgenehmigung“ gestrichen.
 - c) Folgender Absatz 6 wird angefügt:

„(6) Die deutsche Staatsangehörigkeit geht rückwirkend verloren, wenn die Rücknahmeentscheidung unanfechtbar ist. Bei Rücknahme einer rechtswidrigen Bescheinigung nach § 15 Absatz 1 oder 2 des Bundesvertriebenengesetzes, die nach § 15 Absatz 4 des Bundesvertriebenengesetzes mit Wirkung für die Vergangenheit erfolgt ist, gelten Absatz 2 sowie Satz 1 entsprechend.“
24. § 36 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 3 Nummer 3 wird das Wort „Einbürgerungsbehörde“ durch das Wort „Staatsangehörigkeitsbehörde“ ersetzt.
 - b) In Absatz 4 Satz 2 wird das Wort „Einbürgerungsbehörden“ durch das Wort „Staatsangehörigkeitsbehörden“ ersetzt.
25. § 37 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird aufgehoben.
 - b) Die Absatzbezeichnung „(2)“ wird gestrichen.
 - c) Im einzigen Absatz wird in Satz 1 das Wort „Einbürgerungsbehörden“ durch das Wort „Staatsangehörigkeitsbehörden“ ersetzt.
26. § 38 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Nummer 3 wird aufgehoben.

bb) Die Nummern 4 und 5 werden die Nummern 3 und 4.

b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 5 wird das Komma am Ende durch das Wort „und“ ersetzt.

bb) Nummer 6 wird wie folgt gefasst:

„6. die Feststellung des Bestehens oder Nichtbestehens der deutschen Staatsangehörigkeit von Amts wegen nach § 30 Absatz 1 Satz 3.“

cc) Nummer 7 wird aufgehoben.

27. § 39 wird wie folgt gefasst:

§ 39,

Das Bundesministerium des Innern und für Heimat wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates Regelungen zu erlassen über die formalen Anforderungen an die Einbürgerungs- und die Verzichtsurkunde, die Urkunde über den Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit durch Erklärung sowie den Staatsangehörigkeitsausweis.“

28. Die §§ 40b und 40c werden aufgehoben.

29. In § 41 werden die Wörter „Absatz 2“ gestrichen.

Das Bündnis pass(t) uns allen besteht aus folgenden Organisationen:

Allerweltshaus Köln e.V.

Allmende e. V.

Amaro Drom e.V.

Antidiskriminierungsverband Deutschland

Bayerischer Flüchtlingsrat

BBZ – Beratungszentrum und Betreuungszentrum für junge Flüchtlinge und Migrant*innen

Bundes Roma Verband e.V.

Bundesverband russischsprachiger Eltern e.V. (BVRE)

Bundesverband unbegleitete minderjährige Flüchtlinge

Coach e.V.

DaMOst e.V.

Deutsche Wohnen & Co. enteignen

FraTÖP e.V.

Flüchtlingsrat Berlin e.V.

Flüchtlingsrat Brandenburg

Flüchtlingsrat Niedersachsen e.V.

Flüchtlingsrat RLP e.V.

Hessischer Flüchtlingsrat

In-Haus e.V.

Initiative - Nicht ohne uns-14 Prozent

Initiative Schwarze Menschen in Deutschland Bund e.V. (ISD)

International Women Space (IWS)

Jugendliche ohne Grenzen

korientation. Netzwerk für Asiatisch-Deutsche Perspektiven e.V.
Lateinamerikanische Fraueninitiative in Neukölln e.V.
MigLoom e.V.
MigraFem Power & Voice e.V.
MigraNetz Thüringen e.V.
Migrationsrat Berlin e.V.
moveGLOBAL e.V.
Netzwerk WIR WÄHLEN
neue deutsche organisationen – das postmigrantische netzwerk e.V.
Pro Asyl e.V.
Refugees with Attitudes
Roma Antidiscrimination Network (RAN)
Roma Center e.V.
Roma-Trial e.V.
RomaniPhen e.V.
Romano Sumnal e.V.
Seebrücke
Statefree e.V.
TBB – Türkischer Bund in Berlin-Brandenburg e.V.
Trixiwiz e.V.
Türkische Gemeinde in Deutschland e.V.
Türkische Gemeinde in Hamburg und Umgebung e.V.
Türkische Gemeinde Hessen – TG-Hessen
With Wings and Roots e.V./FROM HERE
Women in Exile e.V.
Young Voice TGD e.V.